

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0087/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 1 und 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 09.01.2025 online ein Video mit der Überschrift „Syrer muss für Missbrauch von zwölfjährigem Mädchen 100 Euro Wiedergutmachung zahlen“. Im Video berichtet die Sprecherin über den Ausgang eines Prozesses in Wien um die Gruppenvergewaltigung eines Mädchens. Ein 17-jähriger Syrer sei jetzt freigesprochen worden, heißt es. In der Leadzeile heißt es: „Als Wiedergutmachung für die Vorfälle musste er lediglich eine symbolische Entschädigung von 100 Euro an die Familie zahlen“. Im Video heißt es dann: „In der Hoffnung auf eine geringere Strafe hat der inzwischen 17-Jährige dem Anwalt des Opfers im Gerichtssaal 100 Euro überreicht. Wenn Angeklagte vor Urteilsverkündung eine teilweise Schadenwiedergutmachung tätigten, müsse das Gericht diesen Schritt als mildernd werten, erklärt danach der Anwalt des Mädchens. Der Angeklagte habe das mit dem geringstmöglichen Betrag in Höhe von 100 Euro getan.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift des Beitrags und macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend. Durch das Modalverb „muss“ werde suggeriert, der Angeklagte müsse 100 Euro Wiedergutmachung bezahlen, da dies vom Gericht so angeordnet worden sei. Im zum Beitrag gehörenden Interview mit dem Anwalt des Opfers werde aber deutlich, dass der Betrag nicht vom Gericht festgelegt worden sei, sondern vom Angeklagten in der Hoffnung auf Strafmilderung von sich aus angeboten worden sei. Von „müssen“ könne also keine Rede sein, schreibt der Beschwerdeführer. Die falsche Darstellung verstärke die Ablehnung des Lesers gegen die Justiz.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Die Verwendung des Modalverbs „muss“, schreibt er, sei sicher nicht hundertprozentig treffend gewesen, aber auch nicht hundertprozentig falsch. Die Zahlung der 100 Euro sei, wie der Beschwerdeführer richtig dem Interview entnommen habe, einem Impuls des Anwalts des Angeklagten entsprungen, einen minimalen Akt der Wiedergutmachung im Rahmen des Freispruchs zu vollziehen. Das Geld sei ja auch von seinem Anwalt und nicht vom Angeklagten selbst gekommen. An keiner Stelle des Artikels werde insinuiert, dass diese Zahlung vom Gericht veranlasst worden sei. Um der Klarheit willen habe die Redaktion aber die Überschrift geändert.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie gegen die Ziffer 1 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses betrieb die Redaktion mit der Überschrift und mit dem Teaser eine bewusste Irreführung, die geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Presse zu beschädigen. Zudem ist die Überschrift nicht vom Sachverhalt gedeckt. Denn der Angeklagte wurde freigesprochen; er „muss“ also keine Wiedergutmachung zahlen, sondern dies ist eine Aktion, die mit dem Gerichtsurteil nichts zu tun hat. Auch der Begriff „lediglich“ im Teaser ist irreführend; er vermittelt den Eindruck, als seien die 100 Euro eine vom Gericht angeordnete Maßnahme.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

)

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)